

INFORMATIONEN

der Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg



Nr. 171

Frühjahr 2016

Jahrgang 42

Die Kreisbauernverbände Flensburg und Schleswig laden ein zum gemeinsamen

Kreisbauerntag 2016

**am Freitag, dem 19. Februar 2016,
vormittags um 10.00 Uhr,
im Landgasthof Tarp, Bahnhofstraße 1**

PROGRAMM:

Eröffnung und Grußworte

**Vortrag von Herrn Professor Dr. Martin Banse,
Thünen-Institut Braunschweig, Institut für Marktanalyse:**

„Die Bedeutung der Exporte für den deutschen Agrarsektor“

Aussprache

Schlusswort

Die Landwirtschaft ist durch den internationalen Handel immer stärker in die Weltmärkte eingebunden. Gegenüber 1960 wird heute weltweit die dreifache Menge von Agrarprodukten erzeugt aber die sechsfache gehandelt. Welche Bedeutung dies für den deutschen Agrarsektor hat, wollen wir mit einem interessanten Vortrag beleuchten.

Das Johann-Heinrich-von-Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei, gehört zum Bundesministerium für Ernährung und

Landwirtschaft. Professor Dr. Banse leitet dort das Institut für Marktanalyse, dessen Forschungsschwerpunkt der internationale Agrarhandel ist. Daneben hat er einen Lehrauftrag am Institut für Agrarökonomie der Georg-August-Universität in Göttingen.

Alle Mitglieder und ihre Familien, die Landfrauen, die Landjugend, junge Landwirte und Hofnachfolger sowie interessierte Gäste sind herzlich willkommen.

Karen Franzen

Vorsitzende
Kreisbauernverband
Flensburg

Klaus Peter Dau

Vorsitzender
Kreisbauernverband
Schleswig

■ Junglandwirtetag 2016

Der Agrarausschuss im
Landjugendverband Schleswig-Holstein e.V. lädt ein:

Zukunftsstrategien in der Landwirtschaft wachsen. weichen. weitermachen

am 2. März 2016, 9.00 Uhr
in Rendsburg, Halle der Landwirtschaftskammer
auf dem Messegelände Rendsburg Süd

Programm:

- 09.00 Anreise
09.30 Begrüßung
Grußworte:
Claus Heller, Präsident der
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Werner Schwarz, Präsident des
Bauernverbandes Schleswig-Holstein
10.00 Impulsvorträge:
Heiko Fischer – Milchviehbetrieb mit 600 Kühen
Johann Dallmeier-Tießen – Ackerbau u. Bio-Schweine
Lars Seebrandt – Milchviehbetrieb mit 170 Kühen
Peter Friedrichsen – Unternehmensberater der
Landwirtschaftskammer
11.30 kurze Pause
11.45 Podiumsdiskussion
13.00 Schlussworte
13.15 Mittagessen

Anfahrt: Von der Autobahn A 210 aus Richtung Kiel kommend die zweite Abfahrt nach dem Autobahnkreuz nehmen und dann der Beschilderung Agrarzentrum Grüner Kamp folgen. Von der B77 kommend der Beschilderung Agrarzentrum Grüner Kamp folgen. Einfahrt zwischen Bauernverband und Landwirtschaftskammer. Parkplätze auf dem Messegelände.

■ Bundeszuschuss zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung für 2016 auf 178 Millionen Euro erhöht

Zur Senkung der Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erhöht der Bund in 2016 die Zuschüsse von 100 auf 178 Millionen Euro. Dies wurde anlässlich der Beratungen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 12. November 2015 beschlossen. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) begrüßt diese Entscheidung. „Die Erhöhung der Bundesmittel auf insgesamt nun 178 Millionen Euro für 2016 wird unsere Beitragszahler in der Berufsgenossenschaft entlasten.“

Die Senkungsquote wird von zuletzt 20,5 auf rund 36 Prozent steigen“, so der alternierende Vorstandsvorsitzende der SVLFG Leo Blum. Der Bundeszuschuss wird durch die SVLFG den berechtigten landwirtschaftlichen Unternehmern im Rahmen der Abrechnung der Berufsgenossenschaftsbeiträge am 15. September 2016 gutgeschrieben. Der höhere Bundesmittelanteil wird mit den noch offenen Beitragsforderungen – nach Abzug der individuell geleisteten Vorschusszahlungen – verrechnet.

Die Zuschüsse zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung dienen der Senkung der Unfallversicherungsbeiträge, um damit die zuschussberechtigten land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer finanziell zu entlasten.

SVLFG

■ Einrichtung von freiwilligen Gewässerrandstreifen

Im Rahmen der in 2014 zwischen dem Ministerium für Energie- wende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) und dem Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. geschlossenen Allianz für Gewässerschutz wurde vereinbart, gemeinsam für die Einrichtung von dauerhaften breiten Gewässerrandstreifen zu werben. An dem „Runden Tisch Nährstoffmanagement“, der ein Element der Allianz darstellt, sind Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen erarbeitet und als Broschüre veröffentlicht worden.

Die Kulisse für die Einrichtung von Gewässerrandstreifen bezieht sich auf das Vorranggewässernetz mit 1.200 km Länge sowie bestimmte Seen. An 600 km dieses Vorranggewässernetzes sollen innerhalb von drei Jahren (bis Juli 2017) mindestens 10 m breite Gewässerrandstreifen ein- oder beidseitig eingerichtet werden. Daraus ergibt sich, dass insgesamt ca. 1.200 km Randstreifen auf beiden Gewässerseiten zusammen umgesetzt werden sollen. Dabei werden bereits vorhandene dauerhafte Gewässerrandstreifen, Waldflächen, Wallknicks und Ökokontoflächen in der Evakuierung mit angerechnet.

Das MELUR hat eine Aufstellung zur Verfügung gestellt aus der hervorgeht, wieviel Prozent der betroffenen Wasserkörper bereits Gewässerrandstreifen und vergleichbare Schutzflächen (Wald, etc.) aufweisen. Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, dass bereits 35% der Vorranggewässer mit Randstreifen versehen sind.

Die Bereitstellung von Flächen für die Einrichtung von Gewässerrandstreifen kann über verschiedene Wege erfolgen:

- Verkauf der Fläche
- Vertragliche Vereinbarung mit dem Flächeninhaber und Absicherung über das Grundbuch mit der Auszahlung einer einmaligen Entschädigung (Entschädigungsbasis ist 20 Jahre)
- Einrichtung von Ökokontoflächen
- Flächentausch

Ein Ankauf der Flächen soll über die örtlichen Wasser- und Bodenverbände erfolgen. Die Bewirtschaftung der Gewässerrandstreifen muss im Falle einer landwirtschaftlichen Weiternutzung mindestens von Ackerland oder intensiver Grünlandnutzung auf eine extensive Grünlandnutzung als Mähweide oder Wiese umgestellt werden. Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen sind im Bereich der Gewässerrandstreifen einzustellen. Die Konzepte für die Entwicklung der Gewässerrandstreifen sollen gemeinsam mit den Wasser- und Bodenverbänden vor Ort entwickelt werden.

Bei der Einrichtung von Ökokontoflächen muss auch die jeweilige untere Naturschutzbehörde in das Konzept der Weiternutzung miteingebunden werden. Unabhängig von den Auflagen dürfen die Flächeneigentümer und –bewirtschaftler von den an Gewässerrandstreifen angrenzenden Flächen ihre Dränagen und Parzellengräben im Bedarfsfall erneuern und pflegen.

Parallel zur Umsetzung der breiten Gewässerrandstreifen auf freiwilliger Basis wird im LLUR ein Monitoringprogramm zur Erfolgskontrolle konzipiert und umgesetzt.

Betroffene und interessierte Landeigentümer, aber auch Pächter, sind aufgefordert, sich gerne in der Kreisgeschäftsstelle des Bauernverbandes zu melden. Hierbei kann dann mit Ihnen individuell das weitere Vorgehen besprochen werden.

■ Sturzprävention - Sicher gehen im Forst

Mit rund 40 bis 50 Prozent am gesamten Unfallgeschehen ist das Stürzen, Stolpern und Ausrutschen ein bedeutender Unfallschwerpunkt bei Forstarbeiten. Die Verletzungen sind mitunter erheblich und führen häufig zu bleibenden Beeinträchtigungen. Anders als in vielen Arbeitsbereichen bietet der Wald keinen trittsicheren Boden oder bequeme Treppen. Hier sind die technischen Möglichkeiten begrenzt.

Umso mehr sollten daher die vorhandenen technischen Lösungen konsequent angewendet werden. So können beispielsweise an den Sohlen von Forstschuhen zusätzlich Spikes ins Profil montiert werden, ebenso Spezialbeschläge für schwieriges Gelände oder sogenannte Nagelsohlen mit abschraubbaren gehärteten Nagelspitzen für das sichere Gehen auf gefrorenen oder feuchten Stämmen.

Die Kombination aus bewährtem Forstprofil und verbessertem Stegbereich wird mittlerweile von mehreren Forstsicherheitsschuhherstellern angeboten. An diesen Modellen ist der Steg mit Antirutschelementen versehen (sog. Stegkrallen). Ein seitliches Ausrutschen beim Auftreten mit dem Stegbereich auf verdeckte Äste ist somit kaum mehr möglich. Bei der Kaufentscheidung sollte daher besonders auf das Stegprofil geachtet werden.

Werden das eigene Gleichgewicht und die Koordination verbessert, verringert sich die Sturz- und Stolpergefahr. Die Unfallkasse Hessen untersuchte hierzu unter beratender Mitwirkung der SVLFG die Wirksamkeit eines Slackline-Trainings im Forst. Ähnlich dem Seiltanz balanciert man dabei auf einem Schlauch- oder Gurtband, das zwischen zwei Befestigungspunkten gespannt ist. Dieses Band wird Slackline genannt (übersetzt: Schlawffseil, schlaffe Leine).

Von einer ursprünglichen Trendsportart in der Freizeit hat sie sich inzwischen auch als physiotherapeutische Methode – etwa in der Orthopädie oder der Neurologie – etabliert und als wirksam erwiesen. Die Untersuchung ergab hochsignifikante Verbesserungen der Stabilität, Sensomotorik und Symmetrie. Probanden, die regelmäßig trainierten, berichteten über deutlich weniger Beschwerden im Muskel-Skelett-System und fühlten sich in ihrer Tätigkeit weniger eingeschränkt. Das Projekt hat gezeigt, dass die Slackline eine praktikable und kostengünstige Maßnahme der Gesundheitsförderung ist, um effektive Gleichgewichtsübungen mit hohem Spaßfaktor in den Arbeitsalltag im Forst zu integrieren und damit die Verletzungsrisiken durch Stolper-, Rutsch und Sturzunfälle zu verringern.

Im Internet sind unter www.youtube.com und dem Suchbegriff „Slackline im Forst“ Filme der Unfallkasse Hessen zum Thema abrufbar. Zum sicheren Gehen im Forst hat auch die SVLFG unter www.svlfg.de > Prävention > Informationsmaterial > Filme einen Kurzfilm mit dem Titel „Sicherheit durch Technik: Die Stegkralle“ bereit gestellt. SVLFG



Unsere aktuellen Öffnungszeiten: Immer – Überall.



Online-Banking



VR-Banking App



19.600
Geldautomaten



Sicher online
bezahlen



Persönliche
Beratung vor Ort

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Wir sind für Sie da – wann, wo und wie Sie wollen.
Profitieren Sie von unserem Service per Telefon,
Online-Banking, über unsere VR-Banking App
oder direkt in Ihrer Geschäftsstelle.

www.sl-vb.de

Schleswiger
Volksbank



Mit Herzblut dabei.

Unternehmens- und
Steuerberatung für Landwirte

Steuerberatung für Kropp und Umgebung.

Wir bieten umfassende steuerliche Beratung für Unternehmen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Gartenbau und für Unternehmen in dem Bereich der regenerativen Energie.

Sprechen Sie uns darauf an.

Kanzleileitung

Kristin Hackert Steuerberaterin • **Ralf Dohrn** Steuerberater

Kanzlei Kropp

Theodor-Storm-Allee
24848 Kropp
Tel. **0 46 24/80 48-0**

LANDWIRTSCHAFTLICHER
BUCHFÜHRUNGSVERBAND



Unternehmens- und
Steuerberatung für Landwirte

www.lbv-net.de

AGRARSERVICE FRANKE

Ellingstedt • Mobil 0172/419 08 46

Pflanzenschutz
Gülle fahren
Häckselwagengespann
Muldenkippergespann
Schlepperverleih
Pflügen



**Landwirtschaftliche und
kommunale Dienstleistung**

... ein Partner, mit dem man rechnen kann!

Holsteiner Kälberstall tiergerecht, arbeitssparend



N. THOMSEN G. M. B. H. TARP

Tel. 0 46 38 / 89 44 0
www.thomsen-tarp.de

■ Neues Meldegesetz – Wohnungsgeberbescheinigung

Am 1. November 2015 ist das bereits 2013 beschlossene Bundesmeldegesetz in Kraft getreten (BGBl. I, 2013, S. 1084). Damit gelten erstmals bundesweit einheitliche und unmittelbar geltende melderechtliche Vorschriften.

Das neue Meldegesetz sieht vor, dass Mieter innerhalb von zwei Wochen eine Bescheinigung erhalten, die u. a. Name und Anschrift des Vermieters, das Ein- bzw. Auszugsdatum, die Anschrift der Wohnung sowie die Namen der meldepflichtigen Personen enthält. Der Mieter muss die Bescheinigung dann beim Einwohnermeldeamt vorlegen. Die Meldebehörden können zudem direkt beim Vermieter nachfragen, welche Mieter er hat. Der Mieter ist dazu verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

Der Vermieter ist dabei verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken, indem er den Ein- bzw. Auszug schriftlich bestätigt. Vermieter können die sog. Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 Bundesmeldegesetz verwenden. Sowohl der Verstoß gegen die Meldeverpflichtung als auch gegen die Mitwirkungsverpflichtung sind bußgeldbewehrt. Eine Vorlage für die Wohnungsgeberbestätigung nach dem Meldegesetz ist in den Kreisgeschäftsstellen erhältlich.

Neu für Arbeitgeber:

■ Jahresmeldung Unfallversicherung bis 16. Februar

Zum 1. Januar 2016 wurde das maschinelle Meldeverfahren für Unfallversicherungsdaten von Arbeitnehmern geändert.

Diese sind nicht mehr wie bisher Teil der jährlichen Entgeltmeldung, sondern sind nunmehr zusätzlich gesondert mit der neuen „UV-Jahresmeldung“ bis zum 16. Februar für das vergangene Kalenderjahr an die Krankenkasse des Beschäftigten zu übermitteln.

Bei Arbeitnehmern, die über die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) unfallversichert sind, gilt die Besonderheit, dass für sie in der Meldung statt des erzielten Arbeitsentgelts lediglich der UV-Grund A08 anzugeben ist.

Die UV-Jahresmeldung ersetzt nicht den Arbeitswertnachweis, der insbesondere von Garten- und Landschaftsbaubetrieben sowie von einzelnen Verbänden und Kammern gegenüber der LBG abzugeben ist.

Weitere Informationen zur neuen UV-Jahresmeldung unter www.svlfg.de > Versicherung Beitrag > Informationen für Arbeitgeber > Meldungen.

Die genutzte Software für die maschinelle Meldung ist entsprechend zu aktualisieren. SVLFG





■ Änderungen zur Hofabgaberegulierung sollen zum 01.01.2016 in Kraft treten

Am 12. November wurden im Bundestag in zweiter und dritter Lesung die geplanten Gesetzesänderungen im Sozialgesetzbuch beschlossen, so dass die Neuregelungen nach der 2. Lesung im Bundesrat am 18. Dezember voraussichtlich wie geplant zum 01.01.2016 in Kraft treten können. Die Hofabgaberegulierung bleibt danach grundsätzlich erhalten, wird aber in einigen Punkten im Sinne der Versicherten geändert. Für Landwirte und Ehegatten eröffnen sich damit folgende Möglichkeiten, wenn sie in Rente gehen wollen:

1. Zulässige Rückbehaltfläche nach Hofabgabe:

Der bisherige maximal zulässige Rückbehalt beläuft sich auf 25% der geltenden Mindestgröße (Mindestgröße derzeit 8 Hektar für landwirtschaftliche Nutzfläche). Zukünftig soll die Abgabevoraussetzung für die Bewilligung einer Rente aus der Alterssicherung erfüllt sein, solange der Rückbehalt kleiner als die festgesetzte Mindestgröße ist.

2. Anpassung der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung:

Durch eine Änderung des Gesetzes für die Krankenversicherung der Landwirte von 1989 (KVLG'89) soll sichergestellt werden, dass Landwirte bei Inanspruchnahme des erweiterten Rückbehalts nicht als Kleinlandwirte versicherungspflichtig werden.

3. Abgabe an eine Gesellschaft:

Bisher war die Abgabe in diesen Fällen nur dann erfüllt, wenn die Gesellschaft vor Rentenbeginn bereits Bestand hatte und der abgabewillige Unternehmer vorher in leitender Funktion in dieser Gesellschaft tätig war. In Zukunft wird die Einbringung des landwirtschaftlichen Betriebes in eine Gesellschaft als Abgabebetstand auch dann anerkannt, wenn die Gesellschaft zu diesem Zwecke erst gegründet wird bzw. der Unternehmer auch vor Rentenbeginn in einer bereits bestehenden Gesellschaft keine leitende Funktion ausgeübt hat.

4. Verbesserte Situation für Ehegatten von Landwirten:

Die Abgabe des Unternehmens ist aktuell nur möglich und wirkt nur solange, bis der übernehmende Ehegatte selbst die Regelaltersgrenze erreicht hat oder bis er erwerbsgemindert ist. Erfolgt dann keine Abgabe an Dritte, wird die Rente nicht mehr gezahlt bzw. entzogen. Diese Begrenzung entfällt zukünftig. Jedoch kann der weiterwirtschaftende Ehegatte seinen eigenen Rentenanspruch nur dann realisieren, wenn die Abgabe des Unternehmens an Dritte erfolgt.

5. Einführung eines Rentenzuschlags:

Nach aktueller Regelung werden die Renten von Landwirten und deren Ehegatten auf Grundlage der Beitragszeiten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze mit dem jeweiligen Rentenfaktor

berechnet. Eventuelle Zuschläge für Renten, die erst später in Anspruch genommen werden, waren bisher nicht vorgesehen. Zukünftig wird, wie in der gesetzlichen Rentenversicherung, auch in der Alterssicherung der Landwirte für jeden Monat in dem die Rente nicht beansprucht wurde ein Rentenzuschlag von 0,5 % gewährt. Die Regelung gilt auch rückwirkend, wenn die Rente frühestens zum 01.01.2016 beantragt wird und die Abgabe des Betriebes nicht vor dem 01.01.2016 stattgefunden hat.

6. Regelung für Hinterbliebene:

Die unter Punkt 4 genannte Rentenzuschläge erhöhen auch Hinterbliebenenrenten, wenn der Versicherte vor Inanspruchnahme einer Regelaltersrente mit Zuschlag verstirbt.

*Bauernverband Schleswig-Holstein
Wolf Dieter Krezdorn, Tel. 0 43 31 / 12 77-71*

■ Zahlung Kindergeld ab 2016

Ab dem Jahr 2016 ist die Gewährung des Kindergeldes an die Vorlage der Steueridentifikationsnummer des Kindes und des Kindergeldberechtigten der Familienkasse gebunden. Durch ein automatisches Meldeabgleichverfahren liegt den örtlichen Familienkassen bereits ein Großteil der Steueridentifikationsnummern vor. Bei laufendem Bezug werden Kindergeldberechtigte, sofern die Steueridentifikationsnummern noch nicht vorliegen, im Laufe des Jahres 2016 von ihrer zuständigen Familienkasse kontaktiert. Das Kindergeld wird zunächst fortgezahlt. Weiterhin bleibt es aber auch möglich, dass die Kindergeldberechtigten selbständig die Steueridentifikationsnummer der Familienkassen mitteilen.

Gemeinsam Zukunft gestalten!

Unser Agrarteam
Sören Schmidt, Sascha Trefflich, Bereichsleiter Oke Hansen
und Arne Thomsen (v.l.n.r.)

**Gleich Termin vereinbaren:
Tel.: 04621 970-0**

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Ob Projekte in erneuerbaren Energien oder landwirtschaftlichen Vorhaben – wir beraten Sie umfassend in allen Bereichen und besuchen Sie gerne Zuhause!

www.vrbank-fl-sl.de

 VR Bank
Flensburg-Schleswig eG

■ Fristenkalender 2016 – So wird keine Frist vergessen

Ob „Beginn Pflugverbot Erosionsschutz“, „Verbot von organischer Düngung in Wasserschutzgebieten“ oder „Beginn Verbot der Knickpflege“, Termine wie diese befinden sich auf dem Fristen-

Näheres zu allen Fristen im Mitgliederbereich auf
www.bvsh.net

Fristenkalender

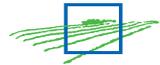
Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
1 Fr Neujahr	1 Mo	1 Di	1 Fr	1 So Tag der Arbeit	1 Mi
2 Sa	2 Di	2 Mi	2 Sa	2 Mo	2 Do
3 So	3 Mi	3 Do	3 So	3 Di	3 Fr
4 Mo	4 Do	4 Fr	4 Mo	4 Mi	4 Sa
5 Di	5 Fr	5 Sa	5 Di	5 Do Himmelfahrt	5 So
6 Mi	6 Sa	6 So	6 Mi	6 Fr	6 Mo
7 Do	7 So	7 Mo	7 Do	7 Sa	7 Di
8 Fr	8 Mo	8 Di	8 Fr	8 So	8 Mi
9 Sa	9 Di	9 Mi	9 Sa	9 Mo	9 Do
10 So	10 Mi	10 Do	10 So	10 Di	10 Fr
11 Mo	11 Do	11 Fr	11 Mo	11 Mi	11 Sa
12 Di	12 Fr	12 Sa	12 Di	12 Do	12 So
13 Mi	13 Sa	13 So	13 Mi	13 Fr	13 Mo
14 Do	14 So	14 Mo	14 Do	14 Sa	14 Di
15 Fr	15 Mo	15 Di	15 Fr	15 So Pfingstsonntag	15 Mi
14.01. Meldung Antibiotikaeinsatz an die HIT-Antibiotikadatenbank (TAM-DB) 16.01. Ende Düngeverbot auf Ackerland und Grünland bei beantragter Sperrfristverschiebung 31.01. Rücksprache mit Tierarzt bzw. Fristablauf zur Abgabe eines Antibiotika-Minimierungsplans (sofern erforderlich)	01.02. Ende Düngeverbot auf Ackerland und Grünland 01.02. Fristablauf Wasserschutzgebiets-Ausgleich 15.02. Fristablauf Greening: Zwischenfruchtanbau 15.02. Ende Pflugverbot Erosionsschutz (Wassererosion)	01.03. Beginn Verbot der Knickpflege 31.03. Fristablauf Nährstoffvergleich 31.03. Fristablauf elektronische Meldepflicht Wirtschaftsdünger (Zeitraum 01.01.-31.12.2015)	01.04. Beginn Mahd- und Mulchverbot ÖVF - Brache/ Streifen oder Brachliegende/ stillgelegte Acker- und Grünlandflächen (kein ÖVF)	17.05. Fristablauf Antrag MSL (Agrarumweltmaßnahmen und Ökologischer Landbau) 17.05. Fristablauf Sammelantrag Betriebsprämie 31.05. Tierarzneimitteldatenbank Vergleich betriebsindividueller Kennzahl und Dokumentation * ansich 15.05.; wegen Feiertagen verlängert auf nächsten Werktag	01.06. Greening: Beginn Zeitraum Anbauvielfalt (bis 15.07) 30.06. Abgabe Nachbauerklärung (STV) 30.06. Ende Mahd- und Mulchverbot ÖVF - Brache/Streifen oder Brachliegende/stillgelegte Acker- und Grünlandflächen (kein ÖVF)
16 Sa	16 Di	16 Mi	16 Sa	16 Mo Pfingstmontag	16 Do
17 So	17 Mi	17 Do	17 So	17 Di	17 Fr
18 Mo	18 Do	18 Fr	18 Mo	18 Mi	18 Sa
19 Di	19 Fr	19 Sa	19 Di	19 Do	19 So
20 Mi	20 Sa	20 So	20 Mi	20 Fr	20 Mo
21 Do	21 So	21 Mo	21 Do	21 Sa	21 Di
22 Fr	22 Mo	22 Di	22 Fr	22 So	22 Mi
23 Sa	23 Di	23 Mi	23 Sa	23 Mo	23 Do
24 So	24 Mi	24 Do	24 So	24 Di	24 Fr
25 Mo	25 Do	25 Fr Karfreitag	25 Mo	25 Mi	25 Sa
26 Di	26 Fr	26 Sa	26 Di	26 Do	26 So
27 Mi	27 Sa	27 So Ostersonntag	27 Mi	27 Fr	27 Mo
28 Do	28 So	28 Mo Ostermontag	28 Do	28 Sa	28 Di
29 Fr	29 Mo	29 Di	29 Fr	29 So	29 Mi
30 Sa		30 Mi	30 Sa	30 Mo	30 Do
31 So		31 Do		31 Di	

kalender, den der Bauernverband Schleswig-Holstein auch in diesem Jahr herausgibt. Der 80 x 100 cm große Kalender zeigt für jeden Monat auf, welche der insgesamt 39 Termine einzuhalten

sind, wann welche Fristen beginnen und enden. Sie erhalten den Fristenkalender kostenlos in der Kreisgeschäftsstelle sowie in der Hauptgeschäftsstelle des Bauernverbandes Schleswig-Holstein.

ender 2016

BAUERNVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.



Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 Fr	1 Mo	1 Do	1 Sa	1 Di	1 Do
2 Sa	2 Di	2 Fr	2 So	2 Mi	2 Fr
3 So	3 Mi	3 Sa	3 Mo Tag der Deutschen Einheit	3 Do	3 Sa
4 Mo	4 Do	4 So	4 Di	4 Fr	4 So
5 Di	5 Fr	5 Mo	5 Mi	5 Sa	5 Mo
6 Mi	6 Sa	6 Di	6 Do	6 So	6 Di
7 Do	7 So	7 Mi	7 Fr	7 Mo	7 Mi
8 Fr	8 Mo	8 Do	8 Sa	8 Di	8 Do
9 Sa	9 Di	9 Fr	9 So	9 Mi	9 Fr
10 So	10 Mi	10 Sa	10 Mo	10 Do	10 Sa
11 Mo	11 Do	11 So	11 Di	11 Fr	11 So
12 Di	12 Fr	12 Mo	12 Mi	12 Sa	12 Mo
13 Mi	13 Sa	13 Di	13 Do	13 So	13 Di
14 Do	14 So	14 Mi	14 Fr	14 Mo	14 Mi
15 Fr	15 Mo	15 Do	15 Sa	15 Di	15 Do
14.07. Meldung Antibiotikaeinsatz an die HIT-Antibiotikadatenbank (TAM-DB) 15.07. Pflege des Knicksaums zulässig 15.07. Fristablauf Greening: Ende Zeitraum Anbauvielfalt 16.07. Greening: Beginn Aussaatzeitraum Zwischenfrüchte als Ökologische Vorrangflächen (bis 1.10.) 31.07. Rücksprache mit Tierarzt bzw. Fristablauf zur Abgabe eines Antibiotika-Minimierungsplans (sofern erforderlich)	01.08. ÖVF - Brache/Streifen Nutzungsaufnahme 01.08. Verbot von organischer Düngung in Wasserschutzgebieten 31.08. Fristablauf Vertragsnaturschutz-Antrag „Rastplätze für wandernde Vogelarten“	30.09. Fristablauf elektronische Meldepflicht Wirtschaftsdünger (Zeitraum 01.01-30.06.2016) 30.09. Fristablauf Antrag für übrige Vertragsnaturschutz-Muster 30.09. Fristablauf Agrardieselantrag	01.10. Ende Verbotsfrist Knickpflege 01.10. Ende Aussaatzeitraum Zwischenfrüchte als Ökologische Vorrangflächen	01.11. Beginn Düngeverbot auf Ackerland 15.11. Beginn Düngeverbot auf Grünland 15.11. Pflege der Knickwallflanken erlaubt 15.11. Ökokontrollbescheinigung an das MELUR schicken 30.11. Tierarzneidatenbank Vergleich betriebsindividueller Kennzahl und Dokumentation	01.12. Beginn Pflugverbot Erosionsschutz 01.12. Ende Verbotsfrist Festmistausbringung in Wasserschutzgebieten 31.12. Fristablauf Pflanzenschutzzeichnungen 31.12. Fristablauf Stromsteuerentlastung 2015
16 Sa	16 Di	16 Fr	16 So	16 Mi	16 Fr
17 So	17 Mi	17 Sa	17 Mo	17 Do	17 Sa
18 Mo	18 Do	18 So	18 Di	18 Fr	18 So
19 Di	19 Fr	19 Mo	19 Mi	19 Sa	19 Mo
20 Mi	20 Sa	20 Di	20 Do	20 So	20 Di
21 Do	21 So	21 Mi	21 Fr	21 Mo	21 Mi
22 Fr	22 Mo	22 Do	22 Sa	22 Di	22 Do
23 Sa	23 Di	23 Fr	23 So	23 Mi	23 Fr
24 So	24 Mi	24 Sa	24 Mo	24 Do	24 Sa Heiligabend
25 Mo	25 Do	25 So	25 Di	25 Fr	25 So 1. Weihnachtstag
26 Di	26 Fr	26 Mo	26 Mi	26 Sa	26 Mo 2. Weihnachtstag
27 Mi	27 Sa	27 Di	27 Do	27 So	27 Di
28 Do	28 So	28 Mi	28 Fr	28 Mo	28 Mi
29 Fr	29 Mo	29 Do	29 Sa	29 Di	29 Do
30 Sa	30 Di	30 Fr	30 So	30 Mi	30 Fr
31 So	31 Mi		31 Mo		31 Sa Silvester



ORIGINAL BEHAM

Duräumat
Stalltechnik für Rinder und Schweine

Unsere Spezialisten vor Ort:

Otto Jensen
23738 Beschendorf
0172 / 9139320

Jörg Meyer
23617 Stöckelsd.-Dissau
0172 / 8474136

Christopher Nuppenau
22941 Jersbek
0172 / 5986889

DURÄUMAT Stalltechnik GmbH · 23858 Reinfeld · Tel. 04533/204-0 · www.duraeumat.de

Schau ins Feld

Anmeldung für Nullparzellen-Kampagne seit 1. Febr. möglich

Der Industrieverband Agrar e. V. (IVA) setzt die Aktion „Schau ins Feld!“ fort. Seit dem 1. Februar können sich Landwirte online bei der Initiative „Die Pflanzenschützer“ (www.die-pflanzenschuetzer.de) anmelden und ein wetterfestes Feld-Schild kostenlos bestellen. Der Bauernverband Schleswig-Holstein unterstützt die Kampagne, möchte die Teilnehmerzahl in Schleswig-Holstein gerne erhöhen und hält 30 Schilder in der Hauptgeschäftsstelle vor. Nullparzellen/Feldschilder sollen insbesondere an öffentlich stark frequentierten Bereichen wie Wanderwegen oder touristischen Schwerpunkten auf die Relevanz einer Pflanzenschutzmittelanwendung hinweisen.

Interessierte Landwirte wenden sich bitte an die Kreisgeschäftsstelle oder in der Hauptgeschäftsstelle an Sönke Schmidt oder Dr. Kirsten Hess.

„Schau ins Feld!“ demonstriert die Konsequenzen eines Landbaus ohne Pflanzenschutz: Dafür legen die teilnehmenden Landwirte auf ihren Äckern Nullparzellen an, also Bereiche, in denen sie auf jede Pflanzenschutzanwendung verzichten. Im vergangenen Jahr nahmen rund 200 engagierte Landwirte an der Aktion teil und legten bundesweit 300 Schaufelder an, die online in einer Karte kenntlich gemacht wurden.



**Betriebshilfsdienst
Boren – Ulsnis
und Umgebung e.V.**

Für Frauen im ländlichen Raum!

- ✓ **Bei Krankheit**
- ✓ **Bei Kuren**
- ✓ **Beim Mutterschutz**
- ✓ **Bei Problemen und Notfällen**
- ✓ **Während des Urlaubs und Fortbildung**

Kontakt & Info:
Johannes Marxen, Tel. 0 46 41 / 16 16, Fax 16 15
www.bhd-boren-ulsnis.de

Unsere bekannten Mitarbeiterinnen stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung

Mit HOFCheck den Überblick behalten

Überprüfen Sie Ihren Betrieb auf die Einhaltung der Anforderungen aus Cross Compliance, Fachrecht und QS-Prüfsystemen.

Landwirtschaftliche Betriebe müssen immer mehr Vorgaben aus Fachrecht, Förderprogrammen und privatwirtschaftlichen Qualitätssicherungsprogrammen erfüllen. Neben der tatsächlichen Erfüllung dieser Vorgaben bei der täglichen Arbeit ist deren Dokumentation ebenso wichtig.

Nach den Auswertungen des MELUR beruhen die Beanstandungen in Schleswig-Holstein überwiegend auf Versäumnissen von Terminen, Fehlern in der Dokumentation oder anderen meist leicht behebbaren Mängeln, wie z.B. Meldeverstöße der HIT-Datenbank, keine ordnungsgemäße Kennzeichnung oder einem nicht geführten Bestandsregister, nicht vorhandener Dokumentation der Pflanzenschutzmittelanwendung oder fehlender Nährstoffvergleiche. Mit HOFCheck lassen sich diese überwiegend festgestellten Beanstandungen im Vorwege einer Kontrolle feststellen und beheben.

HOFCheck hilft alle Anforderungen an die Landwirtschaft in einem System übersichtlich zusammen zu fassen.

Neben den Vorschriften von Cross-Compliance und dem landwirtschaftlichen Fachrecht sind auch die Vorgaben aller wichtigen privatwirtschaftlichen QS-Systeme (QS, GlobalGAP, QS-GAP, QM-Milch und KAT), der Initiative Tierwohl Schwein sowie der ökologischen Anbauverbände (Bioland, Demeter, Naturland und Biopark) enthalten, sowie länderspezifische Besonderheiten im Fachrecht (z. B. Gewässerrandstreifen, Knicks) und Landesprogrammen (Agrarumweltmaßnahmen, z. B. MSL) berücksichtigt.

Die Bauernverband Schleswig-Holstein Dienste GmbH bietet Ihnen HOFCheck in verschiedenen Angebotsvarianten an. Es kann ein günstiges Online-Abonnement abgeschlossen werden, welches dem Anwender in dem geschützten Mitgliederbereich der Homepage des Bauernverbandes SH ein Leserecht für das System einräumt, so dass Sie eigenständig betriebsindividuelle Checklisten erstellen und ausdrucken können. Alternativ kann ein Abonnement über eine PC-Version (CD oder Download) gewählt werden. Diese ermöglicht dem Landwirt gegenüber der Onlineversion zusätzliche Funktionen, wie z. B. einen Vorjahresvergleich sowie eine Bearbeitung der Checkliste direkt am PC und dessen Speicherung. Eine Papiercheckliste wird ebenfalls weiterhin angeboten. Diese verfügt jedoch im Anlagenbereich nicht über den Umfang der Online- oder PC-Version. Ergänzend bietet der Bauernverband SH eine umfassende Beratung vor Ort an. Dabei werden die Anforderungen unmittelbar auf Ihrem Betrieb gemeinsam mit dem Berater des Bauernverbandes überprüft, eventuelle Schwachstellen identifiziert und der notwendige Handlungsbedarf aufgezeigt.

Freiwillige Eigenkontrolle, Büroorganisation und Informationsbibliothek

HOFCheck besteht aus drei Teilen:

1. Der Teil **Eigenkontrolle** wird durch Checklisten gewährleistet. Hier sind sämtliche Anforderungen verständlich und kurz formuliert, sowie thematisch klar strukturiert aufgearbeitet. Es wird klar dargestellt, woher die Anforderungen (CC, §, QS) stammen.

2. Der Teil **Ablage** ist besonders hilfreich für die laufende Dokumentation. Hier werden alle notwendigen Vordrucke zur Verfügung gestellt. Ein Ablageplan strukturiert alle betrieblich notwendigen Dokumente ähnlich einem Inhaltsverzeichnis für das Büro. Damit wird die Büroorganisation unterstützt. Für jedes Dokument ist wie bei den Checklisten die Anforderungsquelle, die vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist und der Aufbewahrungsort (z. B. Ordner, Standort) vermerkt.

3. Der dritte Teil **Informationen** ist eine kleine, übersichtliche Sammlung von Merkblättern zu den fachlichen Anforderungen. Auch in diesen wird prägnant und gut verständlich dargestellt, was sich hinter den einzelnen Anforderungen verbirgt. Es gibt HOFCheck-Merkblätter zu praktisch allen Themenbereichen. Damit hat der Betriebsleiter stets eine aktuelle, kompakte und übersichtliche Handbibliothek und Wissensgrundlage über sämtliche relevanten Anforderungen zu allen Fragen der Eigenkontrolle.

Um immer auf einem aktuellen Stand zu sein, wird HOFCheck jährlich hinsichtlich der Anforderungen aktualisiert. Von daher lohnt es sich entweder jedes Jahr einen Vor-Ort-Termin zu vereinbaren oder eines der weiteren Angebote (Classic, Online, CD/Download) zu beziehen.

HOFCheck wird auf der Basis des GQSBW - Gesamtbetriebliche Qualitäts-Sicherung für landwirtschaftliche Unternehmen in Baden-Württemberg erstellt und im Rahmen einer länderübergreifenden Kooperation derzeit in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein angeboten.

Wenn Sie am HOFCheck Beratungs- und Servicesystem teilnehmen wollen oder weitere Informationen benötigen wenden Sie sich an die Geschäftsstelle Ihres Kreisbauernverbandes.

*Dr. Susanne Werner, Bauernverband Schleswig-Holstein
Tel. 0 43 31/12 77 59, S.Werner@bvsh.net*

Schneller Tierwechsel - höchste Melkleistung



Lely Center Böklund
Tel. 04623 818
boeklund@boe.lelycenter.com

LELY ASTRONAUT A4 MIT I-FLOW-KONZEPT

- Bietet gerade Zu- und Abgänge, dadurch gute Annahme auch bei Färsen
- Verhindert die Trennung beim Melken von der Herde durch offen gestaltete Roboterbox
- Unterstützt natürliche Verhaltensweisen der Kuh

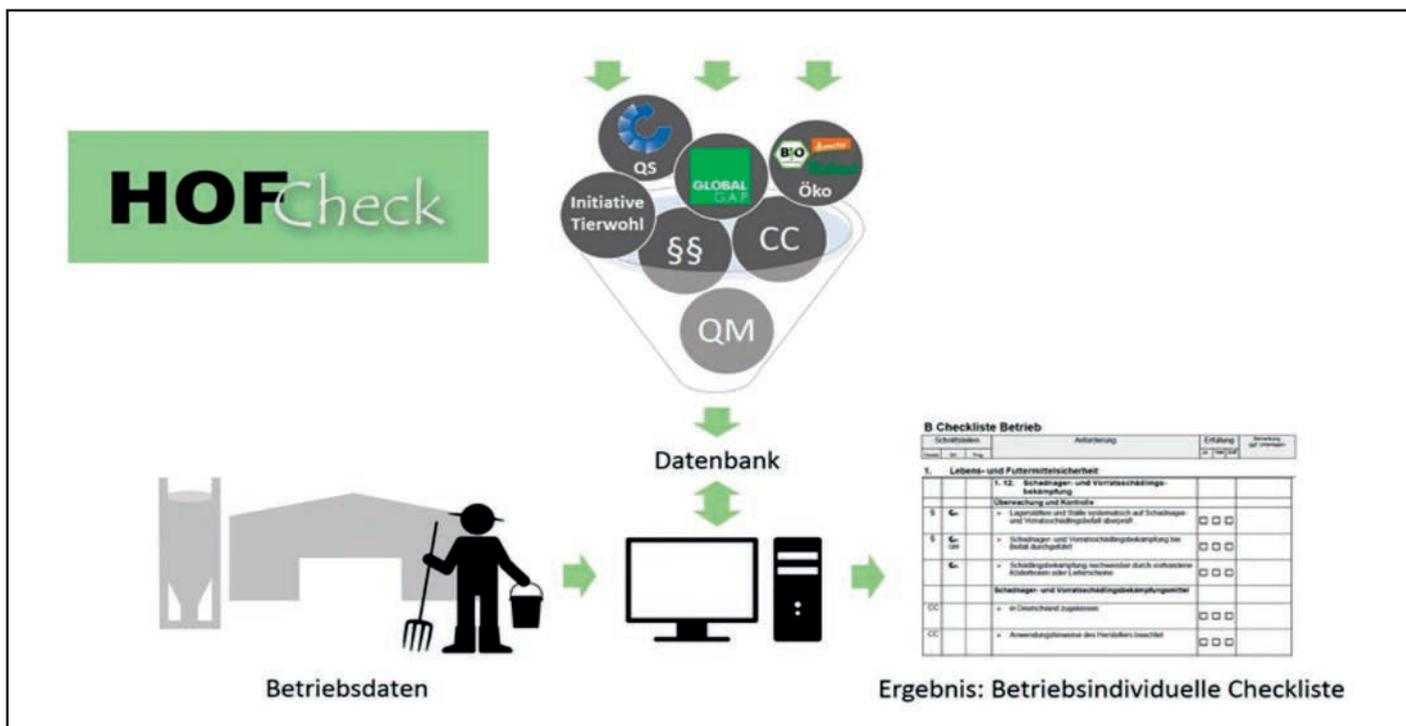
EVOLVE.

LELY

www.lely.com innovators in agriculture

Ihre Vorteile durch HOFCheck

- Systematischer Überblick über die Anforderungen aus Fachrecht, CC, Qualitätssicherungssystemen, Agrarumweltprogrammen und Ökolandbau
- Darstellung ausschließlich der spezifischen betriebsrelevanten Kriterien durch individuelle Zusammenstellung der Checkliste
- Erfüllung der Eigenkontrollpflichten auf Erzeugerstufe
- Durch einmalige Darstellung der Anforderungen Vermeidung von Mehrfachdokumentationen
- Möglichkeit der gemeinsamen Vorbereitung auf Kontrollen nach Fachrecht, CC und Qualitätssicherungssystemen



Strengere Cross-Compliance-Regeln bei EU-Agrarförderung

■ Brüssel zieht die Schraube an

Nach Angaben des Bundeslandwirtschaftsministeriums müssen Landwirte ab 2016 bei wiederholten geringfügigen Cross-Compliance-Verstößen mit schärferen Sanktionen rechnen.

Das Berliner Agrarressort begründet dies mit der Einführung des sogenannten „Frühwarnsystems“, mit dem der europäische Gesetzgeber im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab 2015 die bis Ende 2014 angewandte Bagatellregelung ersetzt hat.

Wie das Ministerium unter Verweis auf Angaben der Europäischen Kommission mitteilte, sollen wiederholte geringfügige Verstöße gegen dieselbe Verpflichtung im Frühwarnsystem deutlich stärker sanktioniert werden als bei der alten Bagatellregelung. Der Verzicht auf Sanktionen im Frühwarnsystem setze nämlich voraus, dass der festgestellte Verstoß abgestellt werde. Der Landwirt müsse nicht nur den konkreten Verstoß beheben, sondern dürfe auch in den folgenden drei Jahren nicht erneut der gleichen Cross-Compliance-Vorschrift zuwiderhandeln, betonte das Ministerium.

Ansonsten werde rückwirkend eine 1%ige Strafzahlung verhängt und zusätzlich im Jahr der erneuten Feststellung des Verstoßes eine 3%ige Sanktion.

Noch gravierender seien die Folgen, wenn in den folgenden Jahren noch einmal eine geringfügige Verletzung der gleichen Vorschrift festgestellt werde. Dann habe der wiederholte Verstoß eine Sanktion von 9 % zur Folge.

Als Beispiele für Bereiche, in denen in der Vergangenheit häufiger geringfügige Verstöße aufgetreten seien, nennt das Ministerium neben der Rinder- und Schaf- beziehungsweise Ziegenhaltung die Bestandsregister im tierischen Bereich sowie vorgeschriebene Dokumentationen wie das Arzneimittelbuch oder die Düngebilanz. „Es wird dringend angeraten, mit besonderer Sorgfalt auf die Einhaltung der Cross-Compliance-Verpflichtungen zu achten“, schreibt das Ministerium. Das gelte nicht nur für die Meldungen an die HIT-Datenbank, sondern auch für die Führung der Bestandsregister und anderer Aufzeichnungen sowie alle anderen Cross-Compliance-Auflagen.

Nähere Informationen will das Ressort mit der noch in Bearbeitung befindlichen Informationsbroschüre zur Cross-Compliance für das Jahr 2016 bereitstellen. Quelle: Bauernblatt 19. Dezember 2015

Tabelle: Beispiel für mögliche Auswirkungen aus dem Bereich der Rinderkennzeichnungen ¹⁾

Verstoß	Kürzung bisher	Künftige Kürzung
Am 1. Juli 2015 wird festgestellt, dass zwei Kälber mit Verspätung an die HIT-Datenbank gemeldet wurden (eines nach zwölf und eines erst nach 15 Tagen statt nach sieben Tagen).	keine, da als geringfügiger Verstoß bewertet.	keine, da als geringfügiger Verstoß bewertet.
Am 30. März 2016 wird festgestellt, dass der Abgang einer Kuh erst nach zwölf Tagen (statt nach sieben Tagen) gemeldet wurde.	keine, da erneut als geringfügiger Verstoß bewertet.	Kürzung in Höhe von 1 % von 25.000 € für das Jahr 2015 = 250 € und Kürzung in Höhe von 3 % von 25.000 € für das Jahr 2016 = 750 €.
Am 1. August 2018 wird festgestellt, dass ein Kalb zehn Tage zu spät gemeldet wurde (also nach 17 statt nach sieben Tagen).	keine, da erneut als geringfügiger Verstoß bewertet.	Kürzung in Höhe von 3 x 3 % = 9 % von 25.000 € für das Jahr 2018 = 2.250 €.

1) Ein Landwirt hat einen Milchviehbetrieb mit 60 ha Grünland und 100 Stück Rindvieh. Er erhält 25.000 € pro Jahr für Direktzahlungen, Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und Agrarumweltmaßnahmen.



Hochbau
Baugeschäft Erich Greve
GmbH & Co. KG

Tiefbau
Erich Greve GmbH & Co. KG

24894 Twedt · Kappelner Str. 15
Tel. 046 22 / 1854 - 0 · Fax 1854 - 44
info@greve-bauunternehmen.com
www.greve-bauunternehmen.com

Alles unter
einem Dach –
Ihr kompetenter
Partner
in Sachen Bau ...

■ Ich bin mehr wert, als du bezahlen musst!

Mit dieser Aufkleber-Aktion machten die Bauern in Schleswig-Holstein in den Discountern des Landes auf die niedrigen Preise aufmerksam.

„Wir verbinden damit keine Forderung, sondern wir wollen bei dem LEH und beim Verbraucher, aber auch bei den Medien das Bewusstsein wecken, dass es so nicht geht“, sagt dazu Sönke Hauschild, der beim Bauernverband SH für diese Aktion zuständig ist. Die Preisspirale nach unten ist seiner Ansicht nach vom Markt her nicht notwendig und der Kampf um Marktanteile allein über den Preis zu führen außerdem nicht wirklich smart. Die Aktion erfolgte landesweit. Weitere Aktionen werden folgen!



■ Gerichtskosten bei Löschung des Hofvermerkes

Seit der Einführung des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG) zum 01.08.2013 bestand Streit darüber, ob die Löschung (und auch Eintragung) des Hofvermerkes weiterhin gerichtskostenfrei ist oder ob nach Ziff. 15112 des Gebührenverzeichnisses zum GNotKG hierfür 0,5 Gebühren anzusetzen sind. Hierzu liegt nunmehr eine Entscheidung des OLG Celle vom 04.02.2015 (Az. 7W 1/15(L)) vor, wonach die oben genannte Gebühr von den Gerichten zu erheben ist. Andere, insbesondere auch anderslautende Entscheidungen sind derzeit nicht bekannt.

Das OLG Celle führt in seinem Beschluss aus, dass die Gebühr lediglich bei einer entsprechenden Antragstellung durch den Eigentümer anfällt, nicht aber, wenn das Landwirtschaftsgericht von Amtswegen tätig wird. Das Gericht weist in seiner Begründung auch ausdrücklich auf die Möglichkeit hin, dass der Gesetzgeber irrtümlicherweise davon ausgegangen ist, dass Löschung und auch Eintragung des Hofvermerkes weiterhin gebührenfrei sind. Dies werde jedoch durch den Wortlaut des Gesetzes nicht gedeckt. Der Gesetzgeber müsse dann jedoch durch eine entsprechende Gesetzesänderung tätig werden, wenn er ein anderes Ergebnis erzielen wolle. Nach derzeit geltendem Recht ist von entsprechenden Gerichtskosten auszugehen, wobei für den Wert des Geschäftes der Einheitswert des Betriebes zu Grunde gelegt wird.

Wie bisher fallen auch durch die Beglaubigung des Antrags durch einen Notar zusätzliche Kosten an. Der Deutsche Bauernverband hat sich bereits in einem Schreiben an das Justizministerium für eine Gebührenbefreiung eingesetzt. *H.H. von Maydell*

■ Neues Rahmenabkommen zwischen der Bauernverband Dienste GmbH und der Fa. Wilhelm Hoyer KG.

Die Dienste GmbH hat eine neue Rahmenvereinbarung mit der Wilhelm Hoyer KG, einem der führenden konzernunabhängigen Mineralöl- und Schmierstoffhändler, abgeschlossen. Auf der Grundlage dieses Abkommens haben Mitglieder des Bauernverbandes Schleswig-Holstein die Möglichkeit, Dieselkraftstoff, Heizöl, Bioheizstoff und Schmierstoffe zu besonders günstigen Konditionen zu beziehen.

Der Mitgliederbonus (Preisnachlass) für Dieselkraftstoff, Heizöl und Bioheizstoff beträgt per 100 Liter EUR 0,50 netto auf den Tagespreis, sofern die Liefermenge 5.000 Liter nicht übersteigt. Für Liefermengen größer als 5.000 Liter reduziert sich der Preisnachlass auf EUR 0,30 netto je 100 Liter.

Auf alle Schmierstoffe wird ein Mitgliederbonus in Höhe von 5 % auf den Nettowarenwert gewährt.

Der Bonus wird auf der Rechnung jeweils separat ausgewiesen. Damit dieses verwaltungstechnisch korrekt durchgeführt werden kann, ist die Abgabe einer Absichtserklärung, die bei Ihrer Kreisgeschäftsstelle oder der Bauernverband Dienste GmbH (Tel. 0 43 31/12 77 19) angefordert werden kann, erforderlich, die jedoch völlig unverbindlich ist.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Kreisgeschäftsstelle oder an die für Sie zuständige Niederlassung der Fa. HOYER für den Kreis Schleswig: Energie Service Rendsburg, Tel. 0 43 31-3 50 50
Außendienstmitarbeiter: Heiko Lorenzen, Tel. 0151-292 221 96



ERLEBEN SIE MASSEY FERGUSON

Dyna-4 Dyna-6 85-130 PS | **MF 5600**

KOMPAKT UND LEISTUNGSSTARK
Sonderfinanzierung ab 0,00% möglich.

JÖHNK LANDMASCHINEN & DIENSTLEISTUNGS GMBH & CO.KG
Satruper Straße 18 • 24860 Böklund
Tel.: 04623 18530 • Fax: 04623 185322

Jöhnk

 **MASSEY FERGUSON** ist eine weltweite Marke von AGCO.  **MASSEY FERGUSON**

Schlüter • Schlüter

Rechtsanwälte Fachanwälte Notare

Günter Schlüter
Rechtsanwalt & Notar a. D. (bis 2015)

Matthias Schlüter
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht

- Verkehrsrecht
- Verkehrsstrafrecht
- Ordnungswidrigkeiten

Christian Schlüter
Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

- Grundstücks- und Immobilienrecht
- Pachtrecht

Momme Bartels
Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

- Grundstücks- und Immobilienrecht
- Familienrecht
- Erbrecht

Armin Kenzler
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

- Gesellschaftsrecht
- Markenrecht
- Energierecht
- Wettbewerbsrecht

Holger Rathje
Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht

- Grundstücks- und Immobilienrecht
- Arbeitsrecht
- Verkehrsrecht

Lennart Magnussen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Agrarrecht

- Landwirtschaftsrecht
- Baurecht • Jagdrecht
- Verwaltungsrecht

Simone Röser
Rechtsanwältin

- Familienrecht
- Mietrecht/WEG-Recht
- Verkehrsrecht

Lise-Meitner-Str. 12, 24941 Flensburg, Tel. 04 61 / 318 317 - 0, Fax 318 317 - 10
www.schlueter-rechtsanwaelte.de

Antriebs-/ Automatisierungstechnik
Elektromaschinen
Pumpentechnik

Brummer
Elektromaschinenbau

Elektromotoren
Generatoren
Pumpen
Rührwerke
Kompressoren
Steuerungstechnik



Verkauf
Inbetriebnahme
Service
Instandsetzung

Wanderuper Str. 26
24963 Tarp
www.Brummer-Tarp.de

Tel. 0 46 38 / 89 88 11
Fax. 0 46 38 / 89 88 12
info@Brummer-Tarp.de

■ Beratung rund um Versicherungsfragen

Eine durchschnittliche landwirtschaftliche Familie wendet ohne Beiträge zu gesetzlichen Versicherungen etwa 8.000 Euro für ihre Risiko- und Altersvorsorge auf. Dabei besagt die Höhe der Prämien noch nicht, dass man bedarfsgerecht abgesichert ist. Die Spezialisierung der landwirtschaftlichen Betriebe geht weiter. Dadurch entstehen besondere Risiken, die einer Absicherung bedürfen. Durch seine unabhängige Versicherungsberatung bietet der Bauernverband durch Herrn Wolf-Dieter Krezdorn (Tel. 0 43 31 / 12 77 - 71) seinen Mitgliedern Unterstützung an, um das komplexe Thema der Risikoabsicherung für die eigene Familie und den Betrieb in den Griff zu bekommen und eine angemessene, aber kostengünstige Absicherung der relevanten Risiken zu erreichen.

Bei Bedarf nehmen Sie gerne Kontakt zu Ihrer Geschäftsstelle oder direkt zu Herrn Wolf-Dieter Krezdorn auf.

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag: Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.
Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg
Herstellung: DREISATZ GmbH, Schleswig
Auflage: 3.500

I. Sprechtag des Kreisbauernverbandes Schleswig

in Erfde, Gasthof Rahn
Mittwoch, 13. April, 11. Mai, 8. Juni 2016
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr

II. Sprechtag des Kreisbauernverbandes Flensburg

in Schafflund im Haus der
Agrar Beratung Nord e.V., Hauptstraße 45 a
jeweils mittwochs in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr
Tel. 0 46 39 / 78 28 80
(Nachmittagstermine nur nach Vereinbarung)
am 24. Februar 2016 fällt der Sprechtag aus

Im Rahmen dieses Termins wird auch die Beratung zur Sozialversicherung durch den Kreisbauernverband Flensburg wahrgenommen.

III. Sprechtag zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch die Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

jeden ersten und dritten Donnerstag eines Monats
in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr
Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2
Tel. 0 46 21 / 305 70 10 (KBV Schleswig)
Tel. 0 46 21 / 305 70 30 (KBV Flensburg)

HAUSANSCHRIFT

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg
24837 Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Telefon **KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 10**
Fax KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 15
E-Mail kbv.schleswig@bauernverbandsh.de

Telefon **KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 30**
Fax KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 35
E-Mail kbv.flensburg@bauernverbandsh.de

Internet www.bauernverbandsh.de

 **Horst
Henningsen**

Alte Meierei · 24860 Klappholz
Tel. (04603) 367 u. 0172/426 5048

- ▶ Baggerarbeiten
- ▶ Knickputzen
- ▶ Gras und Mais häckseln
- ▶ GPS häckseln
- ▶ Pflügen, Spritzen
- ▶ Güllerühren
- ▶ Mähdreschen
- ▶ Rapsdreschen
- ▶ Rundballen
- ▶ Großballen, häckseln mgl.
- ▶ Drainagespülen
- ▶ Maisdrillen
- ▶ Gras nachschlitzen
- ▶ Fräsen
- ▶ Verkauf von Silo-Folien (Großrollen)
- ▶ Ladewagen 45 cbm
49 Messer

Gülletransporte mit LKW – 30 cbm

RUFEN SIE UNS AN! – WIR MACHEN IHNEN EIN ANGEBOT.